

Verfahren beteiligten Verfahrensparteien erst dann der Rechtsschutzantrag übermittelt, wenn dieser die formellen Voraussetzungen erfüllt.⁹⁰³ Demnach führt der österreichische Verfassungsgerichtshof zuerst eine Zulässigkeitsprüfung durch, bevor er die übrigen am Verfahren Beteiligten in das Verfahren miteinbezieht. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Verfahrensablauf eines erstinstanzlichen streitigen Zivilverfahrens, wonach mit Einlangen der Klage bei Gericht die Gerichtsanhängigkeit eintritt und das Gericht die Klage sogleich auf ihre Zulässigkeit prüft. Es stellt die Klage erst dann dem Beklagten zu, wenn sie zulässig und schlüssig ist. Ist sie dem Beklagten zugestellt, ist die Rechtssache streitanhängig.⁹⁰⁴

Es sprechen mehrere Gründe dafür, diesen Verfahrensablauf auch auf die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu übertragen.⁹⁰⁵ Sie sind wie im österreichischen Recht als streitige kontradiktorische Verfahren ausgestaltet. Art. 43 StGHG ist eine allgemeine Verfahrensbestimmung. Sie schreibt für jede Eingabe an den Staatsgerichtshof eine Zulässigkeitsprüfung vor, die der Staatsgerichtshof von Amtes wegen vorzunehmen hat. Aus prozessökonomischer und prozesskostenrechtlicher Sicht ist es sinnvoll, die übrigen Verfahrensparteien erst dann in das Verfahren miteinzubeziehen, wenn feststeht, dass der Rechtsschutzantrag zulässig ist. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass sich der Staatsgerichtshof nicht unnötigerweise mit einem Rechtsschutzantrag auseinandersetzen muss.⁹⁰⁶

D. Praxis des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof hat unter dem Regime des alten Staatsgerichtshofgesetzes entgegen dem klaren Wortlaut⁹⁰⁷ eine Praxis entwickelt, die er

903 Siehe dazu schon vorne S. 422 ff.

904 Vgl. zum erstinstanzlichen Verfahrensablauf im streitigen Zivilverfahren, Deixler-Hübner/Klicka, S. 28 ff., Rz. 46 ff.

905 Dazu auch schon vorne S. 422 ff.

906 Zu diesem Thema auch vorne S. 443 ff.; vgl. auch S. 526 ff.

907 Art. 36 Abs. 2 altStGHG lautete: «Ergibt sich nicht sofort die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des gestellten Begehrens, so ist von demselben sowohl der allfälligen Gegenpartei, als auch der Behörde, von welcher die angefochtene Entscheidung oder Verfügung ausgegangen ist, unter Ansehung einer angemessenen Frist zur Ak-